

**Beschlussvorlage**

X öffentlich

nicht öffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bau- und Planungsausschuss	09.12.2014	2

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau**

**„Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“**

**hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB**

**b) erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. 4a III BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt,

a) über die während der Offenlage gem. §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage des der Vorlage beigefügten Abwägungsvorschlages wie folgt:

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

1. **StädteRegion Aachen**
  - 1.1 **A 70 Umweltamt**
    - 1.1.1 **Allgemeiner Gewässerschutz**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
    - 1.1.2 **Immissionsschutz**  
Der Stellungnahme wird gefolgt
    - 1.1.3 **Natur und Landschaft**
      - 1.1.3.1 Die Stellungnahme wird berücksichtigt
      - 1.1.3.2 Die Stellungnahme wird zurückgewiesen
      - 1.1.3.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
      - 1.1.3.4 Die Stellungnahme ist berücksichtigt
      - 1.1.3.5 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
    - 1.2 **A 53 Gesundheitsamt**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
    - 1.3 **A 32.5 Vorbeugender Brandschutz**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
Bau- und Planungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **NOCH BESCHLUSSVORSCHLAG:**

- 2 **Nationalparkforstamt Eifel**
  - 2.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
  - 2.3 Die Stellungnahme wird zurückgewiesen
- 3 **NABU Kreisverband Aachen-Land**
  - Die Stellungnahme wird zurückgewiesen
- 5 **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionniederlassung Vile-Eifel**
  - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 6 **Geologischer Dienst NRW**
  - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 7 **Wasserwerk Perlenbach**
  - 7.1 Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
  - 7.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- 15 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
  - 15.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
  - 15.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
  - 15.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
  - 15.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

- 2. **Öffentlichkeit**
  - Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- b) Auf Grundlage des geänderten Entwurfes zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Standortuntersuchung, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

## **A. SACHVERHALT**

In der Sitzung am 06.05.2014 beschloss der Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau auf Grundlage des vorgelegten Entwurfes zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. §§ 3 II und 4 II BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 10.06.2014 bis zum 11.07.2014 einschließlich. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt und werden mit dem ebenfalls beiliegenden Abwägungsvorschlag gewertet.

Nach Hinweis der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz erfüllte der vorgelegte Entwurf zur Offenlage nicht die rechtlichen Vorgaben, die bei der Standortuntersuchung zu berücksichtigen sind. Hintergrund ist u.a. eine Entscheidung des OVG Koblenz aus dem vergangenen Jahr. Darin führt das Gericht aus, dass von der Gemeinde festgelegte weiche Tabuzonen, in den nach ihren eigenen städtebaulichen Kriterien von vorneherein die Errichtung von WEA ausgeschlossen oder zulässig sein soll, einheitlich für alle potenziellen Vorhabenstandorte im Plangebiet gelten müssen.

Bei den im Rahmen der Offenlage vorgelegten Unterlagen wurden bei den ausgewählten Windkraftkonzentrationszonen die Schutzabstände zu den FFH- und Naturschutzgebieten - auf Grundlage der Ergebnisse aus den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen – als weiche Tabuzone auf 0 m reduziert. In der Standortuntersuchung wurden bei der Ermittlung der übrigen Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes jedoch 300 m Abstand zu den Schutzgebieten zugrunde gelegt und damit die weichen Tabuzonen nicht einheitlich betrachtet. Die Standortuntersuchung wurde daher überarbeitet und dementsprechend für alle Schutzgebiete zunächst keine Schutzzonen berücksichtigt. Die in dieser Stufe ermittelten Potentialflächen wurden gemäß der beiliegenden Standortuntersuchung hinsichtlich ihrer Eignung bewertet und abschließend wieder die geeigneten Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen.

Gleichzeitig werden mit der Änderung vormals ausgeklammerte kleinflächige Laubholzbestände nun in die Konzentrationszonen integriert, weil ansonsten im nördlichen Bereich nur schmale Korridore als Windkraftvorrangzone verblieben und Windkraftanlagen in der geplanten Größe dort nicht platziert werden könnten; nach Errichtung der Anlagen müssen sich die von der Rotorblattspitze überstrichenen Flächen innerhalb der Grenze der Windkraftvorrangzone befinden (siehe auch Stellungnahme der StädteRegion, Umweltamt-Immissionsschutz). Gleichwohl dürfen die Laubholzbestände von baulichen Maßnahmen nicht betroffen werden. Die Sicherung erfolgt auf Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den geänderten Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Anlagen auf Basis der gesamtstädtischen Standortuntersuchung als Entwurf zu beschließen und auf Grundlage dieses Entwurfes die erneute Beteiligung gem. § 4a III BauGB durchzuführen.

## **B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Die Kosten für die erforderlichen Planungsleistungen und Fachgutachten sind im Haushaltsplan 2014 eingestellt (Sachkonto 52 91 03 im Produkt 09-511-01). Die entstandenen Kosten werden nach Abschluss des Vertrages mit der Betreibergesellschaft im Rahmen einer Planungskostenvereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB von dieser erstattet.

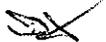
## **C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN**

Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung begründeten nachteiligen ökologischen Eingriffe

werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -anzahl ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

## D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 9.5 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.

  
(Margareta Ritter) 

### ANLAGEN

Abwägungsvorschlag und eingegangene Stellungnahmen

72. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planverkleinerung)

Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Standortuntersuchung 3. Nachtrag (auf Datenträger)

Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (auf Datenträger)

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung sowie FFH-Verträglichkeitsprüfungen (auf Datenträger)

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 72. Flächennutzungsplanänderung „Windkonzentrationszonen Höfener Wald“ (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<p><b>Städteregion Aachen; Schreiben vom 17.07.2014</b></p>		
1.1	<p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau - Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald Ihr Schreiben vom 05.06.2014</p> <p>Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken. Diese können im weiteren Verfahren nach Beachtung der nach- folgenden Anmerkungen ausgeräumt werden:</p>		
1.1.1	<p>A 70 – Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Windkraftkonzentrationszone befindet sich im Trinkwassereinzugsgebiet des Obersees. Der Schutz des Trinkwassers ist auf diesen Flächen gleichzusetzen mit Flächen eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Diese Betrachtung wurde in den Unterlagen entsprechend vorgenommen.</p> <p>Weiterhin sind im Rahmen des BImSch-Verfahrens für die WEA nachzuweisen, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet erfolgt. Die Menge der wassergefährdenden Stoffe ist bei jeder WEA auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Der Abstand der WEA zu einem Gewässer muss mindestens 10 m betragen. Maßgeblich ist hier der Abstand zwischen die Böschungsoberkante des Gewässers und die äußere Grenze des Arbeitsraumes der WEA.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2297 zur Verfügung.</p>	<p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der WEA kann wie auch der Abstand der WEA zu einem Gewässer erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesmissionsschutzgesetz festgelegt werden. Genehmigungsbehörde ist die Städte-region Aachen selbst.</p> <p>Moderne Anlagen sind jedoch regelmäßig mit Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet, die ein Austreten wassergefährdender Stoffe vermeiden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.1.2	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Als Grundlage für die Bemessung der Abstände von Windvorrangzonen im Rahmen der Bauleitplanung wird die Rotorblattspitze der Anlage herangezogen (siehe Nr. 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4 des Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011).</p> <p>Dem zur Folge müssen sich die nach Errichtung der Windkraftanlagen von der Blattspitze der Anlagen überstrichenen Flächen innerhalb der Grenzen der Windvorrangzone befinden.</p> <p>Anlagen, wie die hier geplanten mit einer Höhe von 200 Metern, besitzen einen Rotordurchmesser von ca. 100 Metern.</p> <p>Im nördlichen Bereich der nun geplanten Windvorrangzone beträgt der Abstand zwischen den geplanten Grenzen weniger als 100 Meter (siehe rote Flächen in der nachfolgenden Darstellung), so dass in diesem Bereich Anlagen der geplanten Größenordnung nicht errichtet werden können, weil die Blattspitzen die Grenzen der Windvorrangzone überragen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die vom Eingeleber der Stellungnahme beschriebenen Flächen sind Standorte schützenswerter Laubholzbestände. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wurde dahingehend geändert, dass die Windvorrangzone nunmehr auch die Laubholzbestände erfasst.</p> <p>Demnach ist der Schutz vorhandener Laubholzbestände auf der Ebene der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz abzusichern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="320 1514 997 1989"> <p>ehemalige Dorfstellung</p> </div> <div data-bbox="320 1032 997 1503"> <p>geplante Dorfstellung</p> </div> </div> <p>Eine Ausweisung dieses Bereichs als geeignete Fläche für die Nutzung von Windenergie im Wald ist unter Berücksichtigung der nun geplanten Grenzen irreführend.</p> <p>Unabhängig davon bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.</p>		

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.1.3	<p>Natur und Landschaft:</p> <p>Der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau wird aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen nur dann nicht widersprochen, wenn die folgenden Ausführungen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum Fledermausschutz ist bei Errichtung der Windenergieanlagen zwingend ein Abschaltalgorithmus einzurichten und ein Gondelmonitoring durchzuführen (dies ist auch in die Protokolle zur Artenschutzprüfung II aufzunehmen).</li> <li>2. Bei Errichtung der WEA sind im Bereich der Freiflächen im Umfeld der WEA zur Reduzierung des Totschlagrisikos sowohl für Fledermausarten als auch für den Rotmilan attraktionsmindernde Maßnahmen durchzuführen.</li> <li>3. Zum Schutz des Schwarzstorches sind entweder geeignete CEF-Maßnahmen zur Sicherung seines Bedarfes an Nahrungshabitaten durchzuführen oder das Plangebiet um die südlichen Flächen (H1 und H2) zu reduzieren (Freihalten des Flugkorridors).</li> <li>4. Im Rahmen des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens sind für die konkreten Anlagenstandorte die hydrogeologischen Nachweise zur Unbedenklichkeit in Bezug auf den Erhalt der angrenzenden FFH-Lebensraumtypen vorzulegen.</li> </ol>	<p>Die vorgebrachten Ausführungen werden berücksichtigt.</p> <p>Ein Abschaltalgorithmus wird eingerichtet und ein Gondelmonitoring wird durchgeführt. Attraktionsmindernde Maßnahmen werden bei der Gestaltung des Umfeldes der Windenergieanlagen für die Arten Fledermäuse und Rotmilan durchgeführt. Geeignete CEF-Maßnahmen werden vor Beanspruchung der Flächen H1 und H2 durchgeführt. Als möglicher Standort ist derzeit eine bereits entfaltete Fläche am Letgenbruch, nördlich der geplanten Konzentrationszone vorgesehen.</p> <p>Der hydrogeologische Nachweis für konkrete Anlagenstandorte zur Unbedenklichkeit in Bezug auf den Erhalt der angrenzenden FFH-Lebensraumtypen kann erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesmissionsschutzgesetz erbracht werden. Genehmigungsbehörde ist die StädteRegion Aachen selbst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.1.3.1	<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Stellungnahme ist das Ergebnis aus den von der Stadt Monschau in Auftrag gegebenen Gutachten und den Fachdiskussionen zwischen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Stadt Monschau mit ihren Gutachtern und der StädteRegion Aachen.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für verschiedene Fledermausarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann und deshalb Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p>	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf das Schreiben der Stadt Monschau vom 16.07.2014 verwiesen, in dem die Stadt die Umsetzung einer CEF-Maßnahme einschließlich Entwicklungszeit als Voraussetzung für die Entwicklung des südlichen Bereiches (Flä-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahmen erforderlich sind.</p> <p>Wie die Gutachter folgerichtig festhalten, sind zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände verschiedene Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Für den Schutz der Fledermäuse ist für alle geplanten Windkraftanlagen ein Abschaltalgorithmus nach LANUV-Vorgaben festzulegen und durch ein Gondelmonitoring abzuschern. Eine Änderung der Abschaltalgorithmen bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Vögel</p> <p>A) Rotmilan</p> <p>Positiv zu verzeichnen ist, dass aufgrund der Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan das Plangebiet zur Windenergie-Vorrangzone schon frühzeitig verschoben wurde und damit entsprechend die festgestellten Flugbewegungen zu und in den Jagdhabitaten berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Entwicklung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen auf den nachgelagerten Planungsebenen ist erforderlich (Attraktionsmindernde Maßnahmen im Bereich der Freiflächen im Umfeld der WEA), damit kein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund von neuen Nahrungshabitaten entsteht.</p> <p>B) Schwarzstorch</p> <p>Nach Auswertung der gutachterlichen Unterlagen ist festzuhalten, dass die beobachteten Flugbewegungen und -richtungen nicht nur eine Tendenz der Flüge von Nordost nach Südwest in Richtung bzw. ins Fuhrtsbachtalsystem und umgekehrt erkennen lassen, sondern hier ein essentielles Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sowohl in der Fachdiskussion am 13.11.2013 als auch in seinem Schreiben vom 19.02.2014 wies Herr Dr. Kaiser (LANUV) darauf hin, dass die Durchführung von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen notwendig ist, da nicht auszuschließen ist, dass das Fuhrtsbachtal ein essentielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch darstellt und der Verlust zu einer Aufgabe des Brutstandortes führt.</p> <p>Das ca. 7 km vom Horststandort entfernte Fuhrtsbachtal zeichnet sich durch seine abgeschiedene Lage an der belgischen Grenze aus. Auf belgischer Seite schließt sich der Truppenübungsplatz Eisenborn an, der sich durch ein kaum vorhandenes Wegenetz und das Fehlen von menschlichen</p>	<p>chen H1/2) zusichert.</p>	

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Siedlungen auszeichnet. Der Schwarzstorch nutzt als extrem störanfällige Tierart auch zur Nahrungssuche ungestörte Bereiche.</p> <p>Der geplante Windpark bildet aufgrund seiner Nord-Süd-Ausrichtung einen Querriegel zur bevorzugten Richtung der Nahrungsflüge der Schwarzstörche. Dieser Riegel ist im Vergleich zum bestehenden Windpark Höfen ca. dreimal so breit dimensioniert. Somit können wichtige Nahrungshabitats als funktionaler Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schwarzstörche nur über Umwege oder ggf. gar nicht mehr erreicht werden.</p> <p>Um die Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, bestehen folgende Lösungsansätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</li> </ol> <p>Die CEF-Maßnahmen sind nach den Anleitungen aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV zu planen und durchzuführen. Sie sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Reduzierung des Plangebietes um die südlichen Flächen (H1 und H2)</li> </ol> <p>Wenn CEF-Maßnahmen nicht im vorgeschriebenen Maße möglich sind, ist das Plangebiet um die südlichen Flächen zu reduzieren. Hierdurch kann ein ausreichender Flugkorridor zwischen Brutplatz und essentiellern Nahrungshabitat erhalten werden.</p>		
1.1.3.2	<p>Schutzabstände (Pufferzonen) zu den Schutzgebieten</p> <p>Der Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 schlägt um die betroffenen Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete Pufferzonen (im Regelfall 300 m) vor, die in Abhängigkeit insbesondere zur Schutzbedürftigkeit ihres Arteninventars größer oder kleiner gewählt werden können. Die von den geplanten Windkraftvorangzonen Höfen betroffenen Gebiete sind von großer Bedeutung für den Erhalt streng geschützter Vogel- und Fledermausarten. So sind für das Naturschutzgebiet „Perlenbach-Fuhrtsbachtal“-Talsystem und das FFH-Gebiet "Perlenbach- Fuhrtsbachtal" u.a. Schwarzstorch und Roimilan sowie Großes Mausohr, Großes Abendsegler und Zwergfledermaus gelistet, für die NSG Buchenwald Dedenborn, Pünelbachtal, Wüstebachtal und FFH- Gebiet "Dedenborn, Talau des Pünel-, Wüstebaches und Erkensruhrberlauf" sind Großes Mausohr, Braunes Langohr, Wasser- und Kleine Bartfledermaus</p>	<p>Die Rücknahmen der Pufferzonen um das „Perlenbach-Fuhrtsbachtal“ erfolgt unter der Maßgabe, dass an anderer Stelle geeignete CEF-Maßnahmen für den Schwarzstorch durchgeführt werden (Vgl. auch Nr. 1.3 und 1.4). Ausgedehnte Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Vogel- und Fledermausarten finden sich in der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme</p> <p>aufgeführt. Die Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete dienen folglich insbesondere dem Schutz von Fleidermausarten bzw. europäischen Vogelarten, auch wenn diese Tierarten nicht als Charakterarten in den Datenblättern zu den jeweilig vorhandenen FFH-Lebensraumtypen gelistet sind, sind sie als Leitzielarten zu den jeweiligen Naturschutzgebieten aufgeführt.</p> <p>Auch in der Standortuntersuchung (Stand April 2014) wird darauf hingewiesen, dass um die Schutzgebiete herum gemäß dem Windenergie-Erlass in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes eine Pufferzone erforderlich sein kann. Diese Pufferzonen wurden in einem ersten Arbeitsschritt entsprechend den Vorgaben des Windenergie-Erlasses eingerichtet. Das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet „Perlenbach-Fuhrtsbachtal“ ist ein nachgewiesenes Nahrungshabitat des Schwarzstorches (siehe auch Aussage des LANUV oben), der als wertgebende Leitzielart für das dortige Naturschutzgebiet aufgeführt wird. Die Rücknahme der Pufferzonen im Rahmen der Standortuntersuchung kann vor allem für dieses Schutzgebiet nicht nachvollzogen werden.</p>		
1.1.3.3	<p>Berücksichtigung von FFH-Lebensräumen</p> <p>Neben den zu betrachtenden Tier- und Pflanzenarten gemäß der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie ist auch eine Betroffenheit der vorkommenden prioritären Lebensraumtypen auszuschließen. Für die direkt an die geplante Windkraftkonzentrationszone grenzenden prioritären Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen-Auenwälder oder Moorräucher sind als Schutzziele u.a. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus, die Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasserhältnisse sowie die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen festgesetzt worden.</p> <p>Des Weiteren finden sich angrenzend Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerierbare Hochmoore und feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (z.B. im angrenzenden FFH-Gebiet "Perlenbach-Fuhrtsbachtal"), bei denen ebenfalls die Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen sowie die Sicherung des natürlichen Bodenwasserhaushalts als Schutzziele festgesetzt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Bau der Mastfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen auf unmittelbar an die FFH-Gebiete angrenzenden Flächen zu Beeinträchtigungen dieser empfindlichen Lebensraumtypen kommt, die auf eine intakte Hydrologie angewiesen sind. Schon die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung kann eine</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Hydrogeologie sowie auch auf das Grund- bzw. Schichtenwasser können erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz untersucht werden, wenn Anlagenstandorte und somit auch Fundamentstandorte – incl. Kranstellflächen und Zuwegungen – bestimmt sind. Genehmigungsbehörde ist die Städteregion Aachen selbst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aenderung des Grundwasserstandes bzw. des Schichtenwasserregimes zur Folge haben. Dies würde wiederum zu Änderungen im Wasserhaushalt der FFH-Lebensraumtypen führen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die in den Gutachten vorgeschlagenen hydrogeologischen Nachweise zur Unbedenklichkeit sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (im Verfahren zum BImSchG) vorzulegen, wenn die Anlagenstandorte festgelegt werden.</p>		
1.1.3.4	<p>Die Fläche E2 liegt vollständig, die Fläche E1 zum größten Teil in der zweitgrößten Klasse der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen (Standortuntersuchung, Stand April 2014). Diese störungsarmen Räume bedürfen eines besonderen Schutzes und damit einer sorgfältigen Abwägung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die vom Gutachter erwähnte Karte der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume kann durch Überlagerung mit Kenntnissen über das Vorkommen von gefährdeten, sensiblen Tierarten mit größeren Raumanprüchen (z.B. Wildkatze, Schwarzstorch) dazu beitragen, den Schutz, die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen für diese Tiere langfristig zu gewährleisten.</p>	<p>Eine Abwägung aller erkennbaren Standortalternativen hat auf der Ebene der Standortuntersuchung (Detailuntersuchung) stattgefunden. Insgesamt konnten im Stadtgebiet von Monschau keine besser geeigneten Standorte für die Windenergie festgestellt werden.</p> <p>Insbesondere aufgrund der hohen Vorbelastung wurden auch die Flächen E1 und E2 für die Ausweisung zur Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen. Vor allem durch die bestehende Konzentrationszone aber auch durch die Nähe zur B 258 bestehen bereits heute Vorbelastungen, die das Potential als Lebensraum für sensible Arten abschwächen.</p> <p>Durch die Konzentration der geplanten Nutzung an bereits vorbelasteten Standorten können bisher vollständig unvorbelastete Standorte geschont werden. Insbesondere unzerschnittene, verkehrsarme Räume im Zusammenhang zum Hohen Venn können gesichert werden. Da diese Räume zu gro-</p>	<p>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ßen Teilen in Belgien liegen, werden sie von der Karte „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen“ nicht erfasst.</p> <p>Für die Wildkatze wird festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den Haupt- und Nebenchsen des Wildkatzenwegeplanes gehört. (BUND 2012)</p>	
1.1.3.5	<p>In den eingereichten Unterlagen fehlen Aussagen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch entsprechende Gutachten (Landschaftsbildanalyse, Visualisierung) sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu ermitteln.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petermann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2684 zur Verfügung.</p>	<p>Die Bewertung des Landschaftsbilds kann erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen, wenn auch Anlagenanzahl und -standorte sowie der Anlagentyp feststehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	<p>A 53 – Gesundheitsamt</p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist der Bau von Windkraftanlagen innerhalb der Einzugsgebiete von Pertenbachalsperre und Obersee kritisch zu bewerten.</p> <p>Sollten die geplanten Anlagen errichtet und betrieben werden, muss eine Freisetzung von wasserführenden Stoffen bei Bau und Betrieb unter allen Umständen unterbunden werden. Die Anlagen sollten zudem mit einem ausreichend bemessenen Auffangbehälter/-becken ausgestattet sein, um die gesamte Menge der in den Windkraftanlagen vorhandenen wasserführenden Stoffen (z.B. Getriebeöl) auffangen zu können.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Eckert unter der Tel.-Nr. 0241/5198-5321 zur Verfügung.</p>	<p>Der Umgang mit wasserführenden Stoffen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der WEA kann wie auch der Abstand der WEA zu einem Gewässer erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt werden. Genehmigungsbehörde ist die Städte-region Aachen selbst.</p> <p>Moderne Anlagen sind jedoch regelmäßig mit Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet, die ein Austreten wasserführender Stoffe vermeiden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.3	<p>A 32.5 - Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Aus brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn bei der Durchführung des Vorhabens die nachfolgenden Hinweise beachtet werden.</p> <p>Nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen (Windenergieanlagen) ist die Erreichbarkeit der Objekte gem. § 4 und 5 (BAU O NRW) für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.</p> <p>Sollte es zu Einschränkungen kommen, ist mit der Feuerwehr Monschau und der Brandschutzdienststelle (A 32.5) Rücksprache zu nehmen.</p> <p>Die Zufahrtsmöglichkeit gemäß § 5 (6) BauO NRW, V BauO NRW 5.1, 5.2 und VV BauO NRW 5.207, sind ständig frei und benutzbar zu halten, sowie zu kennzeichnen.</p> <p>Falls das Gelände/die Örtlichkeiten mit einer Zaunanlage/ Toranlage eingefriedet ist/sind, wären hier ein gewaltfreier Zugang für die Feuerwehr jederzeit sicherzustellen (Feuerwehrschließung).</p> <p>Einzelheiten und Ausführungen hierzu sind vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Monschau abzustimmen.</p> <p>Der örtlichen Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Anlage die Möglichkeit zu bieten, sich die für den Einsatz notwendige Ortskenntnis zu verschaffen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hollands unter der Tel.-Nr. 02473 9696-264 zur Verfügung.</p>	<p>nommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p><b>Nationalpark Eifel; Schreiben vom 16.07.2014</b></p>		
2.1	<p>72. Änderung des Flächennutzungsplanung der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszone Höfener Wald“</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB</p>	<p>Die vorhandenen Laubholzbereiche sollen nach Rücksprache mit dem Nationalparkforstamt und gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Nationalparkforstamt Eifel als örtlich für die Teilflächen E1, E2 und H1 und H2 zuständige Untere Forstbehörde und Verwaltung des betroffenen Schutzgebietes nimmt zu den Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Höfener Wald wie folgt Stellung:</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß Windenergieerlass und "Leitfaden für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" eignen sich beispielsweise Kahlflächen im Wald für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Bei entsprechendem Ausgleich für den Waldflächen- und Wald funktionsverlust kann für Nadelwaldbestände und nicht bestockte Waldflächen in Folge von Sturmereignissen eine Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG in Aussicht gestellt werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für im Plangebiet vorhandene Laub- oder Mischwaldbestände.</p> <p>Der Ausgleich für Waldflächen- und Wald funktionsverlust erfolgt in aller Regel durch entsprechende Ersatzaufforstungen. Einzelheiten sind Bestandteil des Waldumwandlungsverfahrens.</p>	<p>werden und sind demnach von baulichen Maßnahmen freizuhalten. Die Sicherung der Laubholzbestände erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
2.2	<p>Als zuständige Schutzgebietsverwaltung begrüßt die Nationalparkverwaltung Eifel zunächst die mit Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.03.2013 geforderte Einhaltung eines Schutzabstandes von 300 Metern zur Grenze des Nationalparks Eifel. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich des Naturerlebens von Besucherinnen und Besuchern eine deutliche Verbesserung zum vorherigen Planungsstand.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Entfällt.</p>
2.3	<p>Der Schwarzstorch gehört zu den WEA-empfindlichen Arten. Die mit den Unterlagen zur FNP-Änderung versandte Raumnutzungsanalyse belegt die Nutzung des Waldkorridors im Plangebiet für diese Art während der Brutzeit. Aktuelle Hinweise auf einen bisher nicht bekannten Horststandort im anschließenden, im Rahmen der WEA-Untersuchungen Monschau-Höfen wohl nicht bearbeiteten belgischen Grenzbereich betonen die Bedeutung dieses Raumes für den Schwarzstorch. Zum Erhalt eines für den Biotopverbund allgemein und Brutvorkommen des Schwarzstorches im Besonderen ausreichenden Waldkorridors zwischen den Flächen des Pügel-Wüstebachsystems sowie den Schutzgebietsflächen im Perlenbach-/Fuhrtsbachtalsystem mit angrenzendem Belgien erscheint der</p>	<p>Zwar gilt der Schwarzstorch als Windenergiesensible Art, eine Empfindlichkeit ist jedoch hauptsächlich im Horstbereich gegeben. Der empfohlene Abstand gem. Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitat schutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen bzw. Länderarbeitsgemeinschaft</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>im FNP-Entwurf enthaltene Pauschalabstand zum Nationalpark von 300 Metern nicht ausreichend. Diese Einschätzung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Summationswirkung mit dem vorhandenen Windpark Schleiden-Schöneseifen und den Windkraftplanungen auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenenthal, die den derzeit vorhandenen unzerschnittenen Korridor zusätzlich verkleinern.</p> <p>Eine Verschiebung bzw. Verringerung der südlichen Planflächen (H1 und H2) zur Erhaltung des bestehenden Verbundkorridors ist nach Auffassung der Nationalparkverwaltung Eifel notwendig.</p> <p>Zur Bewertung der summarischen Auswirkungen und Verträglichkeit der drei bekannten Windkraftplanungen beiderseits des komplett bewaldeten und bisher zerschneidungsfreien Verbindungskorridors zwischen dem Nationalpark und dem angrenzenden belgischen Staatsgebiet für die Avifauna insgesamt und das Brutvorkommen des Schwarzstorches im Besonderen bitten wir eine Stellungnahme des LANUV NRW/ Vogelschutzwerke einzuholen.</p>	<p>der Vogelschutzwarten beträgt 3.000 m und wird eingehalten. In Bezug auf seine Flugkorridore gilt der Schwarzstorch allgemein als schlagungefährdete Art. Im „guidance document“ der EU findet sich für den Schwarzstorch in der Rubrik „barrier effect“ der Eintrag „small or non-significant risk or impact“.</p> <p>Im Rahmen der Planungsphase wurde das LANUV bereits mehrfach im Rahmen von Fachgesprächen und schriftlichen Stellungnahmen eingebunden. Den Empfehlungen des LANUV zur Anlage eines Ersatznutzungshabitats nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ wird umfassend gefolgt (Vgl. auch Nr. 1.3 und 1.4).</p> <p>Ferner wurde das LANUV im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. In diesem Rahmen hat sich das LANUV inhaltlich nicht zu dem genannten Belang geäußert (Vgl. Nr. 4).</p>	
3.	<p><b>NABU Kreis Aachen; Schreiben vom 27.06.2014</b></p> <p>Btr. 72. Änderg. FNP WKZ Höfener Wald 27.6.2014</p> <p>Wie schon in meiner Stellungnahme vom 8.3.13 dargelegt, lehnen wir weiterhin auch diese Änderung ab.</p> <p>Durch die Verschiebung der Zone hat sich an der Problematik nicht wesentlich verändert. Der Schwarzstorch kreist nach wie vor fast täglich über diesem Gebiet. In diesem Jahr wurden 3 Jungvö-</p>	<p>Vgl. Nr. 1.1.3 und 2.3</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gel aufgezogen. Der Erfolg darf durch die Windräder nicht zerstört werden.		
4.	<p><b>LANUV NRW; Schreiben vom 07.07.2014</b></p> <p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"</p> <p>hier. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und Stellungnahme bis 18. Juli 2014.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Beteiligung des LANUV in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Das LANUV ist kein Träger öffentlicher Belange. Das betrifft auch Verfahren, bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV 111-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).</p> <p>In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV betreffen können, bereits durch die Fachdienststellen der Städte / Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Eine Beteiligung des LANUV sollte deshalb auf besondere Problemstellungen, wie z. B. die FFH-Verträglichkeit, die Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten begrenzt werden. In diesen Fällen sollte die Beteiligung über die entsprechenden Fachdienststellen (z. B. Landschaftsbehörden) erfolgen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.
5.	<p><b>Landesbetrieb Straßen NRW; Schreiben vom 27.06.2014</b></p> <p>72. FNP-Änderung "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"; Beteiligung gem. §4 (2) BauGB Hier. Ihr Schreiben vom 05.06.2014; Az: TÖB_Windkraft_Offenlage</p> <p>Mit Schreiben vom 18.03.2013 habe ich bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, aber die unzureichende Erschließung während der Bauzeit und darüber hinaus ist nicht</p>	Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen sowie die Erschließung werden zusätzlich auf der Ebene der Genehmigungsebene nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.	Die Stellungnahme wird zum Ergebnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>hinnehmbar.</p> <p>Negative verkehrliche Auswirkungen auf die B 258 sind frühzeitig abzuklären. Wartungswege werden auch über bestehende Wirtschaftswegen seitens des Landesbetriebes nicht gestattet. Für die Dauer der Bauarbeiten sind geeignete Anbindungen im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sondermutzungserlaubnis festzulegen.</p> <p>In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes-/Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen</p> <p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotor Durchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)</p> <p>Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 258, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz die Zustimmung des Straßenbausträgers erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um ein hartes Ausschlusskriterium. Vielmehr wird hier der hohen Verkehrsbedeutung der Bundes- und Landesstraßen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.</p> <p>Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.</p> <p>Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die B 258 auszuschließen. Die sehr hohe Verkehrsbelastung der B 258 lassen Zuwegungen für monatelange Bauteilerverkehre nicht zu.</p>	<p>Die Wirkung von Windenergieanlagen auf den Straßenverkehr ist mit großen Bäumen am Fahrbahnrand, Wolken oder Flugzeugen vergleichbar. Die einschlägigen Regelwerke und Erlasse geben keine Hinweise auf diese Problematik. Dies lässt sich dadurch begründen, dass ein Fahrzeug lenkender Mensch auf schnelle Bewegungen und Lichtwechsel eingerichtet ist und seine Konzentration auf dem Verkehr gerichtet ist. Lichtwechsel spielen eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Gegen Eiswurf existieren, wie auch gegen Brand gängige Schutzsysteme. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen sind keine Fälle bekannt, in denen Autofahrer aufgrund der genannten Problematik gefährdet wurden. Die bestehende Konzentrationzone für Windenergieanlagen in Monschau, die ebenfalls unmittelbar entlang der B 258 verläuft, bestätigt dies.</p> <p>Die Ausgestaltung des Baustellenverkehrs ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.	<p><b>Geologischer Dienst; Schreiben vom 07.07.2014</b></p> <p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 5. Juni 2014, Zeichen TÖB_Windkraft_Offenlage</p> <p>Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258)</p> <p>Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelseitzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte", Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine"</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Unterklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Unterklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone I geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p>	<p>Da in den Flächennutzungsplan keine Hinweise aufgenommen werden können, sind die Belange im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>o Stadt Monschau, Gemarkungen Höfen, Rohren: 1 / R</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 02151-897-243)</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>		
7.	<p><b>Wasserwerk Perlenbach; Schreiben vom 17.06.2014</b></p>		
7.1	<p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau</p> <p>Gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald" haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise aber daraufhin, dass mehrfach in den Erläuterungen angeführt wird, dass für das Einzugsgebiet der Perlenbachtalsperre, das sich in Teilen mit der Fläche des Flächennutzungsplans deckt, ein Schutzgebiet geplant sei. Nach unserer Kenntnis hat die zuständige Bezirksregierung Köln zwischenzeitlich von diesem Vorhaben abgesehen. Ich halte es daher für unglücklich, dies zu erwähnen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden dahingehend angepasst, dass die ehemals geplanten Trinkwasserschutzzonen als „Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion“ beschrieben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
7.2	<p>Nichtsdestotrotz sind im Einzugsgebiet einer Trinkwassersperrzone ausschließlich gewässerverträgliche Handlungen und Anlagen zulässig. Für die Windkraftanlagen lege ich daher darauf Wert, dass diese getriebeilos betrieben werden. Falls das nicht möglich ist, ist für den Fall einer Leckage eine entsprechende Auffangung vorzusehen, so dass kein gewässergefährdender Abfluss in die Perlenbachtalsperre gelangen kann.</p>	<p>Ein Nachweis über den gewässerverträglichen Betrieb der Anlagen kann erst auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz untersucht werden, wenn der Anlagentyp feststeht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.	<p>Bezirksregierung Köln (Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) 50606 Köln, E-Mail vom 24.06.2014</p> <p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"</p> <p>Die Zuständigkeit von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) sehe ich durch die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes derzeit nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.
9.	<p>Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 25.06.2014</p> <p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau, Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald / Aktenzeichen: TOB_Windkraft_Offenlage</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.
10.	<p>Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 30.06.2014</p> <p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau, "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"</p> <p>hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur</p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
11.	<p><b>RWE Deutschland AG; Schreiben vom 18.06.2014</b></p> <p>Bauleitplanung der Stadt Monschau</p> <p>Offenlage der 72. Änderung des FNP der Stadt Monschau</p> <p>Geltungsbereich: Windkonzentrationszonen Höfener Wald</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt bezogen auf das Nieder- und Mittelspannungsnetz. Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine in unserem Eigentum stehenden Versorgungsleitungen von den Planungen der Stadt Monschau berührt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.
12.	<p><b>Bezirksregierung Köln (Arbeits- und technischer Öffentlichkeitsschutz); Schreiben vom 18.06.2014</b></p> <p>Flächennutzungsplan der Stadt Monschau</p> <p>"Windkraftkonzentrationszone Höfener Wald"</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 05.06.2014, Az.: TÖB_Windkraft_Offenlage</p> <p>Die mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen werden wieder zurückgesandt.</p> <p>Diese wurden in dem mir von Ihnen vorgegebenen Rahmen überprüft. Aus der Sicht des Arbeits- und technischen Öffentlichkeitsschutzes bestehen dagegen keine Bedenken; auch werden keine Anregungen eingebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.
13.	<p><b>Landwirtschaftskammer NRW; Schreiben vom 09.07.2014</b></p> <p>72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau</p> <p>"Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 05.06.2014- Az. TÖB_windkraft_Offenlage</p> <p>Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>		
14.	<p><b>IHK Aachen; Schreiben vom 09.07.2014</b></p>		
	<p>Bauleitplanung</p> <p>hier: 72. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald" - Stadt Monschau</p> <p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.
15.	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 13.10.2014</b></p>		
15.1	<p>Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)</p> <p>hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BuaGB)</p> <p>Zum o.a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit:</p> <p>Zum Bauvorhaben Windenergieanlage (WEA) erteile ich, wie beantragt, die Zustimmung.</p> <p>Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:</p> <p>Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens AZ 45-60 /111-158-14-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen</p>	Vgl. Nr. 15.4	Die Stellungnahme wird zum Ergebnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubeginn anzuzeigen.		
15.2	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 19.11.2014</b></p> <p>Laut einer mir nun vorliegenden Stellungnahme einer militärischen Fachdienststelle auf Grund einer Besprechung (Bezug 3) muss ich meine Stellungnahme dahingehend ändern, dass ich dem Vorhaben, wie von Ihnen beantragt, nicht zustimmen kann. Das weitere entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Begründung.</p> <p>Meine erste Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 (Bezug 2) betrachten Sie daher bitte als gegenstandslos.</p> <p>Begründung:</p> <p>Dem Vorhaben "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald" kann die Bundeswehr, wie von Ihnen beantragt, nicht zustimmen.</p> <p>Die Bauhöhen der WEA 6 bis WEA 8 sind aus flugbetrieblicher Sicht ohne Bedenken. Bei den Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 sind aus Sicht der Bundeswehr Bauhöhenbeschränkungen bis maximal nur 697 m über NN zulässig.</p> <p>Die maximale Bauhöhe der WEA 1 bis WEA 5 ist daher auf 697 m über NN zu begrenzen.</p> <p>Eine nähere Begründung dieser Bauhöhenbeschränkungen werde ich in den nächsten Tagen nachreichen.</p> <p>Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe Gruppe I Dezernat C in 51147 Köln Flughafenstraße 1, unter Angabe der Registriernummer 11-02-13, alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubeginn anzuzeigen.</p> <p>Eine Kennzeichnung (Tag/Nacht) der Windkraftanlage für den militärischen Flugbetrieb ist erforderlich.</p>	Vgl. Nr. 15.4	Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15.3	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 20.11.2014</b></p> <p>Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 19. November 2014 (Bezug 4) übersende ich hiermit die nähere Begründung zur teilweisen Ablehnung Ihres Projektes "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald".</p> <p>Wie schon dargelegt, kann die Bundeswehr dem Vorhaben "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald" in der vorliegenden Form nicht zustimmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die im Rahmen des Projektes "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald" geplanten Windenergieanlagen wird, in Verbindung mit den Bestands- / Planungsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.</p> <p>Die geplanten Bauhöhen der WEA 1 bis WEA 5 von bis zu 799 m über NN würden den MRVA Sektor 100 beeinflussen und eine Anhebung bzw. Änderung der lateralen Grenzen nach sich ziehen. Daher kann die Bundeswehr einer solchen Bauhöhe bei den WEA 1 bis WEA 5 nicht zustimmen.</p> <p>Aus diesem Grunde und weiteren flugbetrieblichen Gründen muss die Bundeswehr die Bauhöhen für die WEA 1 bis WEA 5 auf maximal 766,7 m über NN begrenzen.</p> <p>Die Bauhöhen der WEA 6 bis WEA 8 sind, wie bereits in meinem Schreiben vom 19. November 2014 mitgeteilt, aus flugbetrieblicher Sicht ohne Bedenken.</p>	<p>Vgl. Nr. 15.4</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen.</p>
15.4	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 28.11.2014</b></p> <p>In Abänderung meiner Schreiben vom 19. Und 20. November 2014 (Bezug 4 und 5) stimmt die Bundeswehr ihrem Projekt „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“ nun zu.</p> <p>Betrachten Sie bitte daher meine Schreiben vom 19. Und 20. November 2014 als gegenstandslos.</p> <p>Die Bundeswehr wird mit einem umfangreichen Änderungsverfahren unter Anpassung von Verfahren und lateralen Sektorgrenzen die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ermöglichen.</p>	<p>Höhe und Standorte der baulichen Anlagen betreffen, wie auch die Kennzeichnung, die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dem Bau der Anlagen WEA 1 bis WEA 5 bis zu einer geplanten Bauhöhe von 799 m / NN wird daher nun zugestimmt.</p> <p>Der Bau der Anlagen WEA 6 bis WEA 8 ist weiterhin unkritisch.</p> <p>Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Luffahrtamt der Bundeswehr (3 II e) in 51147 Köln (Flughafenstraße 1) unter Angabe der Registriernummer III-158-14-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubeginn anzuzeigen.</p> <p>Eine Kennzeichnung (Tag/Nacht) der Windkraftanlage für den militärischen Flugbetrieb ist erforderlich.</p>		
19	<p><b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Schreiben vom 16.06.2014</b></p> <p>72. Änderung des FNP der Stadt Monschau "Windkraftkonzentrationszone Höfer Waid"</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstufungsurteil zur o. g. Verfahren:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Entfällt.



Stadt Monschau  
FB I.1 – Planung/ Hochbau  
Herrn Dicks  
Postfach 80  
52153 Monschau

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau – Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald  
Ihr Schreiben vom 05.06.2014

Sehr geehrter Herr Dicks,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken. Diese können im weiteren Verfahren nach Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen ausgeräumt werden:

**A 70 – Umweltamt  
Allgemeiner Gewässerschutz:**  
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Windkraftkonzentrationszone befindet sich im Trinkwassereinzugsgebiet des Obersees. Der Schutz des Trinkwassers ist auf diesen Flächen gleichzusetzen mit Flächen eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Diese Betrachtung wurde in den Unterlagen entsprechend vorgenommen.

Weiterhin sind im Rahmen des BImSch-Verfahrens für die WEA nachzuweisen, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet erfolgt. Die Menge der wassergefährdenden Stoffe ist bei jeder WEA auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Abstand der WEA zu einem Gewässer muss mindestens 10 m betragen. Maßgeblich ist hier der Abstand zwischen die Böschungsoberkante des Gewässers und die äußere Grenze des Arbeitsraumes der WEA.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2297 zur Verfügung.

**A 85  
Regionalentwicklung und  
Europa**

**Dienstgebäude**  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

**Telefon Zentrale**  
0241 / 5198 – 0

**Telefon Durchwahl**  
0241 / 5198 – 2670

**Telefax**  
0241 / 5198 – 82670

**E-Mail**  
Claudia.strauch@  
staedteregion-aachen.de

**Auskunft erteilt**  
Frau Strauch

**Zimmer**  
C 136

**Aktenzeichen**

**Datum:**  
17.07.2014

**Telefax Zentrale**  
0241 / 53 31 90

**Bürgertelefon**  
0800 / 5198 000

**Internet**  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

**Postgirokonto**  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

**Erreichbarkeit**  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

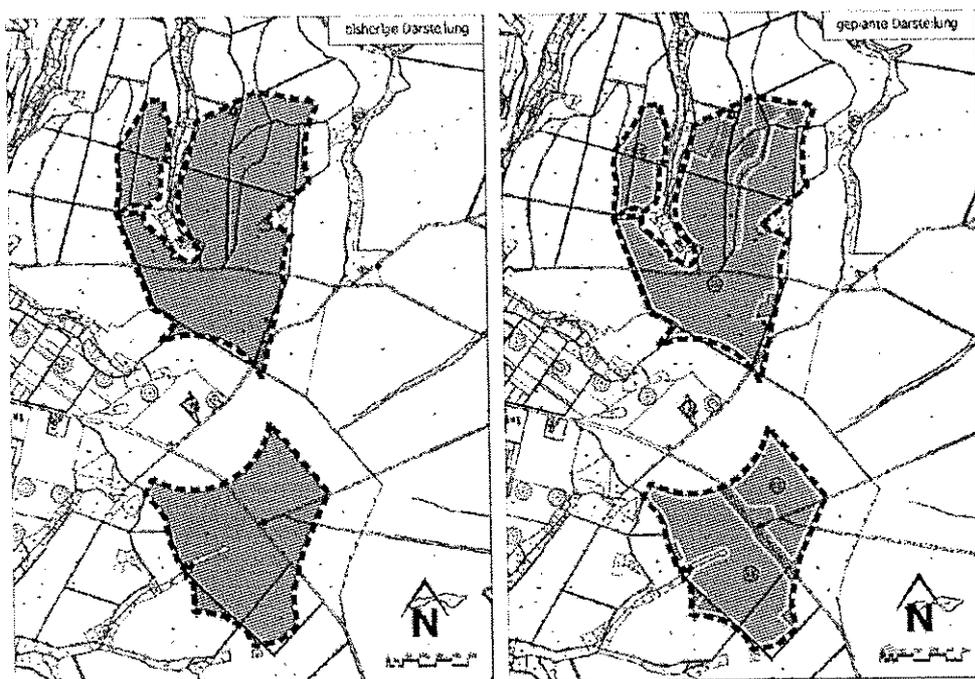
### Immissionsschutz:

Als Grundlage für die Bemessung der Abstände von Windvorrangzonen im Rahmen der Bauleitplanung wird die Rotorblattspitze der Anlage herangezogen (siehe Nr. 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4 des Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011).

Dem zur Folge müssen sich die nach Errichtung der Windkraftanlagen von der Blattspitze der Anlagen überstrichenen Flächen innerhalb der Grenzen der Windvorrangzone befinden.

Anlagen, wie die hier geplanten mit einer Höhe von 200 Metern, besitzen einen Rotordurchmesser von ca. 100 Metern.

Im nördlichen Bereich der nun geplanten Windvorrangzone beträgt der Abstand zwischen den geplanten Grenzen weniger als 100 Meter (siehe rote Flächen in der nachfolgenden Darstellung), so dass in diesem Bereich Anlagen der geplanten Größenordnung nicht errichtet werden können, weil die Blattspitzen die Grenzen der Windvorrangzone überragen.



Eine Ausweisung dieses Bereichs als geeignete Fläche für die Nutzung von Windenergie im Wald ist unter Berücksichtigung der nun geplanten Grenzen irreführend.

Unabhängig davon bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.

#### **Natur und Landschaft:**

Der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau wird aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen nur dann nicht widersprochen, wenn die folgenden Ausführungen berücksichtigt werden:

1. Zum Fledermausschutz ist bei Errichtung der Windenergieanlagen zwingend ein Abschaltalgorithmus einzurichten und ein Gondelmonitoring durchzuführen (dies ist auch in die Protokolle zur Artenschutzprüfung II aufzunehmen).
2. Bei Errichtung der WEA sind im Bereich der Freiflächen im Umfeld der WEA zur Reduzierung des Totschlagrisikos sowohl für Fledermausarten als auch für den Rotmilan attraktionsmindernde Maßnahmen durchzuführen.
3. Zum Schutz des Schwarzstorches sind entweder geeignete CEF-Maßnahmen zur Sicherung seines Bedarfes an Nahrungshabitaten durchzuführen oder das Plangebiet um die südlichen Flächen (H1 und H2) zu reduzieren (Freihalten des Flugkorridors).
4. Im Rahmen des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens sind für die konkreten Anlagenstandorte die hydrogeologischen Nachweise zur Unbedenklichkeit in Bezug auf den Erhalt der angrenzenden FFH-Lebensraumtypen vorzulegen.

#### **Erläuterungen:**

Die Stellungnahme ist das Ergebnis aus den von der Stadt Monschau in Auftrag gegebenen Gutachten und den Fachdiskussionen zwischen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Stadt Monschau mit ihren Gutachtern und der StädteRegion Aachen.

#### Fledermäuse

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für verschiedene Fledermausarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann und deshalb Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Wie die Gutachter folgerichtig festhalten, sind zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Für den Schutz der Fledermäuse ist für alle geplanten Windkraftanlagen ein Abschaltalgorithmus nach LANUV-Vorgaben festzulegen und durch ein

Gondelmonitoring abzusichern. Eine Änderung der Abschaltlogarithmen bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

#### Vögel

##### A) Rotmilan

Positiv zu verzeichnen ist, dass aufgrund der Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan das Plangebiet zur Windenergie-Vorrangzone schon frühzeitig verschoben wurde und damit entsprechend die festgestellten Flugbewegungen zu und in den Jagdhabitaten berücksichtigt wurden.

Die Entwicklung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen auf den nachgelagerten Planungsebenen ist erforderlich (Attraktionsmindernde Maßnahmen im Bereich der Freiflächen im Umfeld der WEA), damit kein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund von neuen Nahrungshabitaten entsteht.

##### B) Schwarzstorch

Nach Auswertung der gutachterlichen Unterlagen ist festzuhalten, dass die beobachteten Flugbewegungen und -richtungen nicht nur eine Tendenz der Flüge von Nordost nach Südwest in Richtung bzw. ins Fuhrtsbachtalssystem und umgekehrt erkennen lassen, sondern hier ein essentielles Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden kann.

Sowohl in der Fachdiskussion am 13.11.2013 als auch in seinem Schreiben vom 19.02.2014 wies Herr Dr. Kaiser (LANUV) darauf hin, dass die Durchführung von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen notwendig ist, da nicht auszuschließen ist, dass das Fuhrtsbachtal ein essentielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch darstellt und der Verlust zu einer Aufgabe des Brutstandortes führt.

Das ca. 7 km vom Horststandort entfernte Fuhrtsbachtal zeichnet sich durch seine abgeschiedene Lage an der belgischen Grenze aus. Auf belgischer Seite schließt sich der Truppenübungsplatz Eisenborn an, der sich durch ein kaum vorhandenes Wegenetz und das Fehlen von menschlichen Siedlungen auszeichnet. Der Schwarzstorch nutzt als extrem störanfällige Tierart auch zur Nahrungssuche ungestörte Bereiche.

Der geplante Windpark bildet aufgrund seiner Nord-Süd-Ausrichtung einen Querriegel zur bevorzugten Richtung der Nahrungsflüge der Schwarzstörche. Dieser Riegel ist im Vergleich zum bestehenden Windpark Höfen ca. dreimal so breit dimensioniert. Somit können wichtige Nahrungshabitate als funktionaler Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schwarzstörche nur über Umwege oder ggf. gar nicht mehr erreicht werden.

Um die Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, bestehen folgende Lösungsansätze:

1. Durchführung von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Die CEF-Maßnahmen sind nach den Anleitungen aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV zu planen und durchzuführen. Sie sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

2. Reduzierung des Plangebietes um die südlichen Flächen (H1 und H2)

Wenn CEF-Maßnahmen nicht im vorgeschriebenen Maße möglich sind, ist das Plangebiet um die südlichen Flächen zu reduzieren. Hierdurch kann ein ausreichender Flugkorridor zwischen Brutplatz und essentielltem Nahrungshabitat erhalten werden.

Schutzabstände (Pufferzonen) zu den Schutzgebieten

Der Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 schlägt um die betroffenen Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete Pufferzonen (im Regelfall 300 m) vor, die in Abhängigkeit insbesondere zur Schutzbedürftigkeit ihres Arteninventars größer oder kleiner gewählt werden können. Die von den geplanten Windkraftvorrangzonen Höfen betroffenen Gebiete sind von großer Bedeutung für den Erhalt streng geschützter Vogel- und Fledermausarten. So sind für das Naturschutzgebiet „Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem und das FFH-Gebiet "Perlenbach- Fuhrtsbachtal" u.a. Schwarzstorch und Rotmilan sowie Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus gelistet, für die NSG Buchenwald Dedenborn, Püngelbachtal, Wüstebachtal und FFH-Gebiet "Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf" sind Großes Mausohr, Braunes Langohr, Wasser- und Kleine Bartfledermaus aufgeführt. Die Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete dienen folglich insbesondere dem Schutz von Fledermausarten bzw. europäischen Vogelarten, auch wenn diese Tierarten nicht als Charakterarten in den Datenblättern zu den jeweilig vorhandenen FFH-Lebensraumtypen gelistet sind, sind sie als Leitzielarten zu den jeweiligen Naturschutzgebieten aufgeführt.

Auch in der Standortuntersuchung (Stand April 2014) wird darauf hingewiesen, dass um die Schutzgebiete herum gemäß dem Windenergie-Erlass in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes eine Pufferzone erforderlich sein kann. Diese Pufferzonen wurden in einem ersten Arbeitsschritt entsprechend den Vorgaben des Windenergie-

Erlasses eingerichtet. Das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet „Perlenbach-Fuhrtsbachtal“ ist ein nachgewiesenes Nahrungshabitat des Schwarzstorches (siehe auch Aussage des LANUV oben), der als wertgebende Leitzielart für das dortige Naturschutzgebiet aufgeführt wird. Die Rücknahme der Pufferzonen im Rahmen der Standortuntersuchung kann vor allem für dieses Schutzgebiet nicht nachvollzogen werden.

#### Berücksichtigung von FFH-Lebensräumen

Neben den zu betrachtenden Tier- und Pflanzenarten gemäß der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie ist auch eine Betroffenheit der vorkommenden prioritären Lebensraumtypen auszuschließen. Für die direkt an die geplante Windkraftkonzentrationszone grenzenden prioritären Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen-Auenwälder oder Moorwälder sind als Schutzziele u.a. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus, die Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse sowie die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen festgesetzt worden.

Des Weiteren finden sich angrenzend Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerierbare Hochmoore und feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (z.B. im angrenzenden FFH-Gebiet "Perlenbach-Fuhrtsbachtal"), bei denen ebenfalls die Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen sowie die Sicherung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes als Schutzziele festgesetzt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Bau der Mastfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen auf unmittelbar an die FFH-Gebiete angrenzenden Flächen zu Beeinträchtigungen dieser empfindlichen Lebensraumtypen kommt, die auf eine intakte Hydrologie angewiesen sind. Schon die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung kann eine Änderung des Grundwasserstandes bzw. des Schichtenwasserregimes zur Folge haben. Dies würde wiederum zu Änderungen im Wasserhaushalt der FFH-Lebensraumtypen führen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die in den Gutachten vorgeschlagenen hydrogeologischen Nachweise zur Unbedenklichkeit sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (im Verfahren zum BImSchG) vorzulegen, wenn die Anlagenstandorte festgelegt werden.

Die Fläche E2 liegt vollständig, die Fläche E1 zum größten Teil in der zweitgrößten Klasse der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen (Standortuntersuchung, Stand April 2014). Diese störungsarmen Räume bedürfen eines besonderen Schutzes und damit einer sorgfältigen Abwägung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die vom

Gutachter erwähnte Karte der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume kann durch Überlagerung mit Kenntnissen über das Vorkommen von gefährdeten, sensiblen Tierarten mit größeren Raumansprüchen (z.B. Wildkatze, Schwarzstorch) dazu beitragen, den Schutz, die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen für diese Tiere langfristig zu gewährleisten.

In den eingereichten Unterlagen fehlen Aussagen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch entsprechende Gutachten (Landschaftsbildanalyse, Visualisierung) sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu ermitteln.

— Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petermann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2684 zur Verfügung.

#### **A 53 – Gesundheitsamt**

Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist der Bau von Windkraftanlagen innerhalb der Einzugsgebiete von Perlenbachtalsperre und Obersee kritisch zu bewerten.

— Sollten die geplanten Anlagen errichtet und betrieben werden, muss eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb unter allen Umständen unterbunden werden. Die Anlagen sollten zudem mit einem ausreichend bemessenen Auffangbehälter/-becken ausgestattet sein, um die gesamte Menge der in den Windkraftanlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl) auffangen zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Eckert unter der Tel.-Nr. 0241/5198-5321 zur Verfügung.

#### **A 32.5 – Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn bei der Durchführung des Vorhabens die nachfolgenden Hinweise beachtet werden.

Nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen (Windenergieanlagen) ist die Erreichbarkeit der Objekte gem. § 4 und 5 (BAU O NRW) für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.

Sollte es zu Einschränkungen kommen, ist mit der Feuerwehr Monschau und der Brandschutzdienststelle (A 32.5) Rücksprache zu nehmen.

Die Zufahrtsmöglichkeit gemäß § 5 (6) BauO NRW, VV BauO NRW 5.1, 5.2 und VV BauO NRW 5.207, sind ständig frei und benutzbar zu halten, sowie zu kennzeichnen.

Falls das Gelände/die Örtlichkeiten mit einer Zaunanlage/ Toranlage eingefriedet ist/sind, wären hier ein gewaltfreier Zugang für die Feuerwehr jederzeit sicherzustellen (Feuerweherschließung).

Einzelheiten und Ausführungen hierzu sind vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Monschau abzustimmen.

Der örtlichen Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Anlage die Möglichkeit zu bieten, sich die für den Einsatz notwendige Ortskenntnis zu verschaffen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hollands unter der Tel.-Nr. 02473 9696-264 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Ruth Roelen



Nationalparkforstamt Eifel  
Urfseestraße 34, 53937 Schleiden Gemünd  
Stadt Monschau  
FB I.1 – Planung, Hochbau  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

16.07.2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-00.005  
bei Antwort bitte angeben

Frau Möller  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 02444-9510-34  
Mobil 0151-52730964  
Telefax 02444-9510-85  
doerte.moeller@wald-und-  
holz.nrw.de

## 72. Änderung des Flächennutzungsplanung der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszone Höfener Wald“ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nationalparkforstamt Eifel als örtlich für die Teilflächen E1, E2 und H1 und H2 zuständige Untere Forstbehörde und Verwaltung des betroffenen Schutzgebietes nimmt zu den Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Höfener Wald wie folgt Stellung:

Aus **forstbehördlicher Sicht** bestehen gegen die o.g. Planung grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß Windenergieerlass und „Leitfaden für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ eignen sich beispielsweise Kahlfelder im Wald für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Bei entsprechendem Ausgleich für den Waldflächen- und Wald funktionsverlust kann für Nadelwaldbestände und nicht bestockte Waldflächen in Folge von Sturmereignissen eine Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFG in Aussicht gestellt werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für im Plangebiet vorhandene Laub- oder Mischwaldbestände.

Der Ausgleich für Waldflächen- und Wald funktionsverlust erfolgt in aller Regel durch entsprechende Ersatzaufforstungen. Einzelheiten sind Bestandteil des Waldumwandlungsverfahrens.

Als zuständige **Schutzgebietsverwaltung** begrüßt die Nationalparkverwaltung Eifel zunächst die mit Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.03.2013 geforderte Einhaltung eines Schutzabstandes von 300 Metern zur Grenze des

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Nationalparkforstamt Eifel  
Urfseestraße 34  
53937 Schleiden Gemünd  
Telefon 02444 9510-0  
Telefax 02444 9510-85  
nationalpark-eifel@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



Nationalparks Eifel. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich des Naturerlebens von Besucherinnen und Besuchern eine deutliche Verbesserung zum vorherigen Planungsstand.

Der Schwarzstorch gehört zu den WEA-empfindlichen Arten. Die mit den Unterlagen zur FNP-Änderung versandte Raumnutzungsanalyse belegt die Nutzung des Waldkorridors im Plangebiet für diese Art während der Brutzeit. Aktuelle Hinweise auf einen bisher nicht bekannten Horststandort im anschließenden, im Rahmen der WEA-Untersuchungen Monschau-Höfen wohl nicht bearbeiteten belgischen Grenzbereich betonen die Bedeutung dieses Raumes für den Schwarzstorch. Zum Erhalt eines für den Biotopverbund allgemein und Brutvorkommen des Schwarzstorches im Besonderen ausreichenden Waldkorridors zwischen den Flächen des Püngel-/ Wüstebachsystems sowie den Schutzgebietsflächen im Perlenbach-/ Fuhrtsbachtalsystem mit angrenzendem Belgien erscheint der im FNP-Entwurf enthaltene Pauschalabstand zum Nationalpark von 300 Metern nicht ausreichend. Diese Einschätzung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Summationswirkung mit dem vorhandenen Windpark Schleiden-Schöneseiffen und den Windkraftplanungen auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal, die den derzeit vorhandenen unzerschnittenen Korridor zusätzlich verkleinern.

Eine Verschiebung bzw. Verringerung der südlichen Planflächen (H1 und H2) zur Erhaltung des bestehenden Verbundkorridors ist nach Auffassung der Nationalparkverwaltung Eifel notwendig.

Zur Bewertung der summarischen Auswirkungen und Verträglichkeit der drei bekannten Windkraftplanungen beiderseits des komplett bewaldeten und bisher zerschneidungsfreien Verbindungskorridors zwischen dem Nationalpark und dem angrenzenden belgischen Staatsgebiet für die Avifauna insgesamt und das Brutvorkommen des Schwarzstorches im Besonderen bitten wir eine Stellungnahme des LANUV NRW/ Vogelschutzwarte einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
(Möller)

## Stephan Dicks - Wtrlt: 72. Änderg.FNP WKZ Höfener Wald

---

Von: Stephan Dicks

Betreff: Wtrlt: 72. Änderg.FNP WKZ Höfener Wald

---

>>> "E.Lange NABU Aachen-Land" <info@nabu-aachen-land.de> 27.06.2014 21:05 >>>

>



<!--[if !vml]-->Kreisverband Aachen-Land<!--[endif]-->

Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender) Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN.  
Tel. 02405-94708, Mail: [eike.lange@nabu-aachen-land.de](mailto:eike.lange@nabu-aachen-land.de)

An die  
Stadtverwaltung FB I.1  
52156 Monschau

Btr. 72. Änderg.FNP WKZ Höfener Wald 27.6.2014

Sehr geehrte Frau Carl!

Wie schon in meiner Stellungnahme vom 8.3.13 dargelegt, lehnen wir weiterhin auch diese Änderung ab.

Durch die Verschiebung der Zone hat sich an der Problematik nichts wesentlich verändert. Der Schwarzstorch kreist nach wie vor fast täglich über diesem Gebiet. In diesem Jahr wurden 3 Jungvögel aufgezogen. Der Erfolg darf durch die Windräder nicht zerstört werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr.E.Lange



Diese E-Mail ist frei von Viren und Malware, denn der [avast! Antivirus](#) Schutz ist aktiv.



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Stadt Monschau  
FB I.1 – Planung, Hochbau  
Laufenstraße 84  
52156 Monschau



Auskunft erteilt:  
Frau Hake  
Direktwahl 02361 / 305-3297  
Fax 02361 / 305-53297  
daniela.hake@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-180-Ha  
bei Antwort bitte angeben  
Ihre Nachricht vom: 05.06.2014  
Ihr Aktenzeichen:

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“  
hier. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Datum: 07.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und Stellungnahme bis 18. Juli 2014.

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Beteiligung des LANUV in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Das LANUV ist kein Träger öffentlicher Belange. Das betrifft auch Verfahren, bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Fachdienststellen der Städte / Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Eine Beteiligung des LANUV sollte deshalb auf besondere Problemstellungen, wie z. B. die FFH-Verträglichkeit, die Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten begrenzt werden. In diesen Fällen sollte die Beteiligung über die entsprechenden Fachdienststellen (z. B. Landschaftsbehörden) erfolgen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hbf mit  
Buslinie 236 oder 237 bis Haltestelle "LANUV" und 5 Min. Fußweg oder mit Buslinie SB 20 bis Haltestelle "Hohenhorster Weg" und 15 Min. Fußweg in Richtung  
Trabrennbahn bis Leibnizstraße

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Hake)

Bankverbindung:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 41 000 12  
Helaba  
(BLZ 300 500 00)  
BIC-Code: WELADED  
IBAN-Code: DE 41 3005  
0000 0004 1000 12



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 53874 Euskirchen

Stadt Monschau  
Planung, Hochbau  
Laufenstraße 84  
52156 Monschau

### Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(196/14)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 27.06.2014

72. FNP-Änderung „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“, Beteiligung gem. §4 (2) BauGB  
Hier: Ihr Schreiben vom 05.06.2014; Az: TÖB\_Windkraft\_Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

**mit Schreiben vom 18.03.2013 habe ich bereits eine Stellungnahme abgegeben.**

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, aber die unzureichende Erschließung während der Bauzeit und darüber hinaus ist nicht hinnehmbar.

Negative verkehrliche Auswirkungen auf die B 258 sind frühzeitig abzuklären. Wartungswege werden auch über bestehende Wirtschaftswege seitens des Landesbetriebes nicht gestattet. Für die Dauer der Bautätigkeiten sind geeignete Anbindungen im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis festzulegen.

In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes-/ Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)

Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 258, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. **Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotor spitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.** Innerhalb dieser Abstände keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um ein hartes Ausschlusskriterium. Vielmehr wird hier der hohen Verkehrsbedeutung der Bundes- und Landesstraßen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

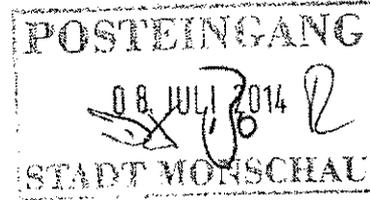
Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

(z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. **Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.**

Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation – weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die B 258 auszuschließen. Die sehr hohe Verkehrsbelastung der B 258 lassen Zuwegungen für monatelange Baustellenverkehre nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
  
Marlis Hess



Landesbetrieb  
De-Greif-Str. 195  
D-47803 Krefeld  
Fon: +49 (0) 21 51 897-0  
Fax: +49 (0) 21 51 897-500  
poststelle@gd.nrw.de  
Miara  
Stoerzelle  
Kto: 4 005 517  
Bz: 300 500 00

Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin  
Rathaus  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

Bearbeiter: Herr Dr. Miara  
Durchwahl: 897-380  
E-Mail: miara@gd.nrw.de  
Datum: 7. Juli 2014 2014  
Gesch.-Z.: 31 130/3975/2014

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau  
„Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 5. Juni 2014, Zeichen TÖB\_Windkraft\_Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Erdbebengefährdung** (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258)

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Techni-

schen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Monschau, Gemarkungen Höfen, Rohren: 1 / R

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

**Ingenieurgeologie** (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 02151-897-243)

Aus ingenieurgeologischer Sicht sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

(Dr. S. Miara)



Von: "Hunscheidt, Hans" <hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de>  
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>  
Datum: 24.06.2014 13:12  
Betreff: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuständigkeit von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) sehe ich durch die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes derzeit nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hans Hunscheidt

--

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz  
50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51,  
52066 Aachen  
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4068  
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879  
mailto:hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de  
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>



unitymedia  
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Monschau  
Frau Carl  
Kreuzweg 60  
52156 Monschau

Bearbeiter(in): Frau Kleis-Mangold  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl:  
E-Mail: [ZentralePlanungND@umkbw.de](mailto:ZentralePlanungND@umkbw.de)  
Vorgangsnummer: 115824

Datum  
25.06.2014

Seite 1/1

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau, Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald / Aktenzeichen: TOB\_Windkraft\_Offenlage**

Sehr geehrte Frau Carl,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

**Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW**

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: [ZentralePlanungND@umkbw.de](mailto:ZentralePlanungND@umkbw.de) oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

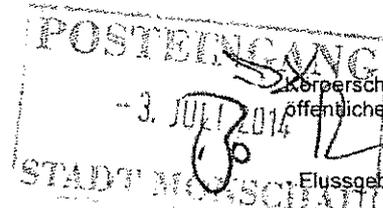
Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: U. Uitz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)



Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Stadt Monschau  
Rathaus  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts  
Flussgebietsmanagement -  
Auskunft erteilt:  
Herr Hoppmann

Verwaltungsgebäude:  
Eisenbahnstraße 5  
52353 Düren

Telefon: +49 (02421) 494 1312  
Telefax: +49 (02421) 494 1019  
E-Mail: [Arno.Hoppmann@WVER.de](mailto:Arno.Hoppmann@WVER.de)  
Internet: [www.wver.de](http://www.wver.de)

  
(Gewässer und Talsperren)  
402.10-020-0105  
BLPL\_\_11066

Ihr Zeichen  
TÖB\_Windkraft\_Offenlage

Ihre Nachricht vom  
05.06.2014

Unser Zeichen  
4.02 Hop/NZ 11066

Datum  
30.06.2014

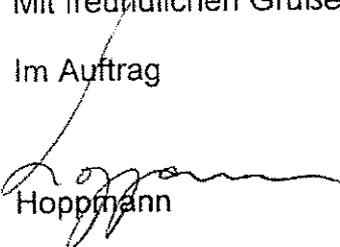
**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau,  
„Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“  
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine  
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Hoppmann

---

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Firk

Sparkasse Düren, Kto. 169 060, BLZ 395 501 10, IBAN DE66 3955 0110 0000 1690 60, Swift-Bic SDUEDE33XXX  
Commerzbank Aachen, Kto. 250420000, BLZ 390 800 05, IBAN DE02 3908 0005 0250 4200 00, Swift-Bic DRESDEFF390  
Deutsche Bank Düren, Kto. 811118900, BLZ 395 700 61, IBAN DE50 3957 0061 0811 1189 00, Swift-Bic DEUTDEDK395



RWE Deutschland AG, Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren

Stadt Monschau  
FB I. 1 – Planung/Hochbau  
Frau Carl  
Postfach 80  
52153 Monschau

Regionalservice  
Regionalzentrum Westliches Rheinland

Grundsatz-/Ausführungsplanung /  
Dokumentation

Ihre Zeichen TÖB\_Windkraft\_Offenlage  
Ihre Nachricht 05.06.2014  
Unsere Zeichen DRW-V-WP/Rö  
Name Guido Röseler  
Telefon (02421) 47- 2423  
Telefax (02421) 47- 2034  
E-Mail guido.roeseler@westnetz.de

Düren, 18. Juni 2014

**Bauleitplanung der Stadt Monschau  
Offenlage der 72. Änderung des FNP der Stadt Monschau  
Geltungsbereich: Windkonzentrationszonen Höfener Wald**

Sehr geehrte Frau Carl,

unsere Stellungnahme erfolgt bezogen auf das Nieder- und Mittelspannungsnetz.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine in unserem Eigentum stehenden Versorgungsleitungen von den Planungen der Stadt Monschau berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Deutschland  
Aktiengesellschaft

i.A.   
Anke Meyer

i.A.   
Guido Röseler

RWE Deutschland  
Aktiengesellschaft

Kruppstraße 5  
45128 Essen

T +49 201 12-08  
F +49 201 12-25699  
I www.rwe.com

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:  
Dr. Arndt Neuhaus  
(Vorsitzender)  
Bernd Böddeling  
Dr. Heinz-Willi Mölders  
Dr. Joachim Schneider  
Dr. Bernd Wdera

Sitz der Gesellschaft:  
Essen  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
Handelsregister-Nr.  
HR B 14457

Bankverbindung:  
Deutsche Bank Essen  
BLZ 360 700 50  
Kto.-Nr. 234 3754  
BIC DEUTDE33  
IBAN DE45 3607 0050  
0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Monschau

Postfach 80  
52153 Monschau

Datum: 18. Juni 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

55.7.8093 P20/14-Bu

Auskunft erteilt:

Braun, H.

**Flächennutzungsplan der Stadt Monschau  
„Windkraftkonzentrationszone Höfener Wald“**

Zimmer:

Telefon: (0221) 147 - 3104

Fax: (0221) 147 - 4329

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB**

Robert-Schuman-Str. 51,  
52066 Aachen

**Ihr Schreiben vom 05.06.2014, Az.: TÖB\_Windkraft\_Offenlage**

DB bis Aachen Hbf,  
Linien 11, 21, 46, SB63  
Richtungurtscheid bis Siegel

Die mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen werden wieder zurückgesandt.

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Diese wurden in dem mir von Ihnen vorgegebenen Rahmen überprüft.

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30-15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Aus der Sicht des Arbeits- und technischen Öffentlichkeitsschutzes bestehen dagegen keine Bedenken; auch werden keine Anregungen eingebracht.

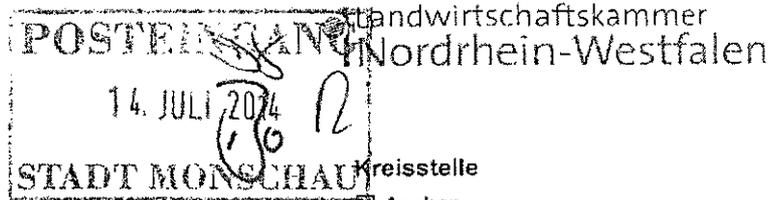
Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Braun)

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen  
Rütger-von-Scheven-Straße 44 52349 Düren

Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin  
FB I.1 – Planung  
z. Hd. Frau Carl  
Laufenstr. 84

52156 Monschau

Kreisstelle  
 Aachen  
Mail: aachen@lwk.nrw.de  
 Düren  
Mail: dueren@lwk.nrw.de  
 Euskirchen  
Mail: euskirchen@lwk.nrw.de  
Rütger-von-Scheven-Str. 44  
52349 Düren  
Tel.: 02421 5923-0, Fax -66  
www.landwirtschaftskammer.de  
Auskunft erteilt: Frau Lock / S  
Durchwahl. - 16  
Fax : - 66  
Mail : susanne.lock@lwk.nrw.de  
14\_042\_Windk\_Höferer Wald-Monschau.docx  
Düren 09.07.2014

## 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.06.2014 – Az. TÖB\_windkraft\_Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Carl,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

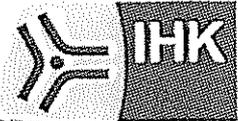
Lock

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

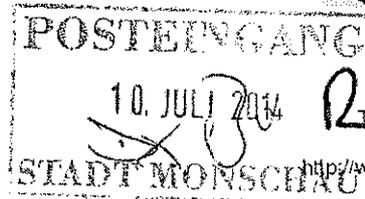
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Industrie- und Handelskammer  
Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | D-52007 Aachen

Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin  
Postfach 80  
52153 Monschau



Theaterstraße 6-10  
D-52062 Aachen  
<http://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt  
Nils Jagnow  
Telefon: 0241 4460-234  
Telefax: 0241 4460-148  
E-Mail: [dienst@aachen.ihk.de](mailto:dienst@aachen.ihk.de)

Unser Zeichen  
jg/pe

Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
TÖB\_Windkraft\_Offenlage  
05.06.2014

Aachen,  
9. Juli 2014

**Bauleitplanung**

hier: 72. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“ – Stadt Monschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer  
Aachen

Fritz Rötting  
Geschäftsführer



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3 ; Az: 45-60 / III-158-14-BIA



**InfraStruktur**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

Stadt Monschau  
FB I.1- Planung, Hochbau  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

TEL +49 (0)228 5504 - 4585

FAX +49 (0)228 5504 - 5763

BW 3402

E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org

BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack

**Vorab per E-Mail**

DATUM 13.10.2014

BETREFF **Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
(1) Baugesetzbuch (BuaGB)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 27.08.2014, Ihr Zeichen: TÖB\_Windkraft\_Offenlage

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum o.a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit:

Zum Bauvorhaben Windenergieanlage (WEA) erteile ich, wie beantragt, die Zustimmung.

**Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter -Angabe des Zeichens **AZ 45-60 / III-158-14-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Infra I 3 – 45-60-00 / III-158-14



Wehrverwaltung  
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 29 63, 53019 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Monschau  
FB I.1- Planung / Hochbau  
Laufenstraße 84

52156 Monschau

TEL +49 (0)228 5504 – 5286

FAX +49 (0)228 5504 – 5763

BW 3402

E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org

BEARBEITER RAmtm Weingartz

**Per E-Mail**

DATUM 19.11.2014

BETREFF Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMschG)

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- BEZUG
1. Ihr Schreiben vom 27. August 2014, Ihr Zeichen: TÖB\_Windkraft\_Offenlage
  2. Mein Schreiben vom 13. Oktober 2014
  3. Besprechung mit der Projektfirma und Vertreter Luftfahrtamt der Bundeswehr am 17. November 2014

ANLAGEN - /-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer ersten Stellungnahme (Bezug 2) stimmte ich dem Vorhaben „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“ zu.

Laut einer mir nun vorliegenden Stellungnahme einer militärischen Fachdienststelle auf Grund einer Besprechung (Bezug 3) muss ich meine Stellungnahme dahingehend ändern, dass ich dem Vorhaben, wie von Ihnen beantragt, **nicht** zustimmen kann. Das weitere entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Begründung.

**Meine erste Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 (Bezug 2) betrachten Sie daher bitte als gegenstandslos.**

**Begründung:**

Dem Vorhaben „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“ kann die Bundeswehr, wie von Ihnen beantragt, nicht zustimmen.

Die Bauhöhen der WEA 6 bis WEA 8 sind aus flugbetrieblicher Sicht ohne Bedenken.

Bei den Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 5 sind aus Sicht der Bundeswehr Bauhöhenbeschränkungen bis maximal nur **697 m über NN** zulässig.

**Die maximale Bauhöhe der WEA 1 bis WEA 5 ist daher auf 697 m über NN zu begrenzen.**

Eine nähere Begründung dieser Bauhöhenbeschränkungen werde ich in den nächsten Tagen nachreichen.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe Gruppe I Dezernat C in 51147 Köln Flughafenstraße 1, unter Angabe der Registriernummer II-02-13, alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Eine Kennzeichnung (Tag/Nacht) der Windkraftablage für den militärischen Flugbetrieb ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Weingartz,  
Regierungsamtmann*



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3 – 45-60-00 / III-158-14-BIA

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Monschau  
FB I.1 – Planung / Hochbau  
Laufenstraße 84

52156 Monschau



**Wehrverwaltung**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 29 63, 53019 Bonn

TEL +49 (0)228 5504 – 5286  
FAX +49 (0)228 5504 – 5763  
BW 3402  
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org  
BEARBEITER RAmtm Weingartz

**Per E-Mail**

DATUM 20.11.2014

BETREFF Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- BEZUG
1. Ihr Schreiben vom 27. August 2014, Ihr Zeichen: TÖB\_Windkraft\_Offenlage
  2. Mein Schreiben vom 13. Oktober 2014
  3. Besprechung mit der Projektfirma und Vertreter Luftfahrtamt der Bundeswehr am 17. November 2014
  4. Mein Schreiben vom 19. November 2014

ANLAGEN - /-

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 19. November 2014 (Bezug 4) übersende ich hiermit die nähere Begründung zur teilweisen Ablehnung Ihres Projektes „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“.

**Wie schon dargelegt, kann die Bundeswehr dem Vorhaben „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“ in der vorliegenden Form nicht zustimmen.**

**Begründung:**

Durch die im Rahmen des Projektes „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“ geplanten Windenergieanlagen wird, in Verbindung mit den Bestands- / Planungsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

Die geplanten Bauhöhen der WEA 1 bis WEA 5 von bis zu 799 m über NN würden den MRVA Sektor 100 beeinflussen und eine Anhebung bzw. Änderung der lateralen

Grenzen nach sich ziehen. Daher kann die Bundeswehr einer solchen Bauhöhe bei den WEA 1 bis WEA 5 nicht zustimmen.

**Aus diesem Grunde und weiteren flugbetrieblichen Gründen muss die Bundeswehr die Bauhöhen für die WEA 1 bis WEA 5 auf maximal 766,7 m über NN begrenzen.**

Die Bauhöhen der WEA 6 bis WEA 8 sind, wie bereits in meinem Schreiben vom 19. November 2014 mitgeteilt, aus flugbetrieblicher Sicht ohne Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Weingartz,  
Regierungsamtmann*



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3 – 45-60-00 / III-158-14-BIA



**Infrastruktur**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 29 63, 53019 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Monschau  
FB I.1 – Planung / Hochbau  
Laufenstraße 84

52156 Monschau

TEL +49 (0)228 5504 – 5286  
FAX +49 (0)228 5504 – 5763  
BW 3402  
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org  
BEARBEITER RAmtm Weingartz

**Per E-Mail**

DATUM 28.11.2014

BETREFF Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Abgabe einer erneuten Stellungnahme

- BEZUG
1. Ihr Schreiben vom 27. August 2014. Ihr Zeichen: TÖB\_Windkraft\_Offenlage
  2. Mein Schreiben vom 13. Oktober 2014
  3. Besprechung mit der Projektfirma und Vertreter Luftfahrtamt der Bundeswehr am 17. November 2014
  4. Mein Schreiben vom 19. November 2014
  5. Mein Schreiben vom 20. November 2014

ANLAGEN - /-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abänderung meiner Schreiben vom 19. und 20. November 2014 (Bezug 4 und 5) stimmt die Bundeswehr Ihrem Projekt „Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald“ nun zu.

Betrachten Sie bitte daher meine Schreiben vom 19. und 20. November 2014 als gegenstandslos.

Die Bundeswehr wird mit einem umfangreichen Änderungsverfahren unter Anpassung von Verfahren und lateralen Sektorengrenzen die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ermöglichen.

**Dem Bau der Anlagen WEA 1 bis WEA 5 bis zu einer geplanten Bauhöhe von 799 m / NN wird daher nun zugestimmt.**

**Der Bau der Anlagen WEA 6 bis WEA 8 ist weiterhin unkritisch.**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (3 II e) in 51147 Köln (Flughafenstraße 1) unter Angabe der Registriernummer **III-158-14-BIA** alle

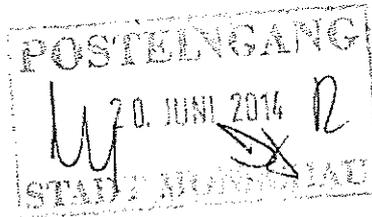
- 2 -

endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Eine Kennzeichnung (Tag/Nacht) der Windkraftanlage für den militärischen Flugbetrieb ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Weingartz,  
Regierungsamtmann*



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West,  
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50679 Köln

Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin  
FB I. 1 Planung, Hochbau  
Frau Sabine Carl  
Postfach 80  
52153 Monschau

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler  
Telefon 0221 -141 - 3797  
Telefax 069 -265 - 49333  
Karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com  
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-14-9050 (Sa 15314)

16.06.2014

Ihr Zeichen: TÖB\_Windkraft\_Offenlage

/ Ihre Nachricht vom 05.06.2014

## 72. Änderung des FNP der Stadt Monschau "Windkraftkonzentrationszone Höfer Wald"

Sehr geehrte Frau Carl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Verfahren:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der oben genannten Bauleitplanung.

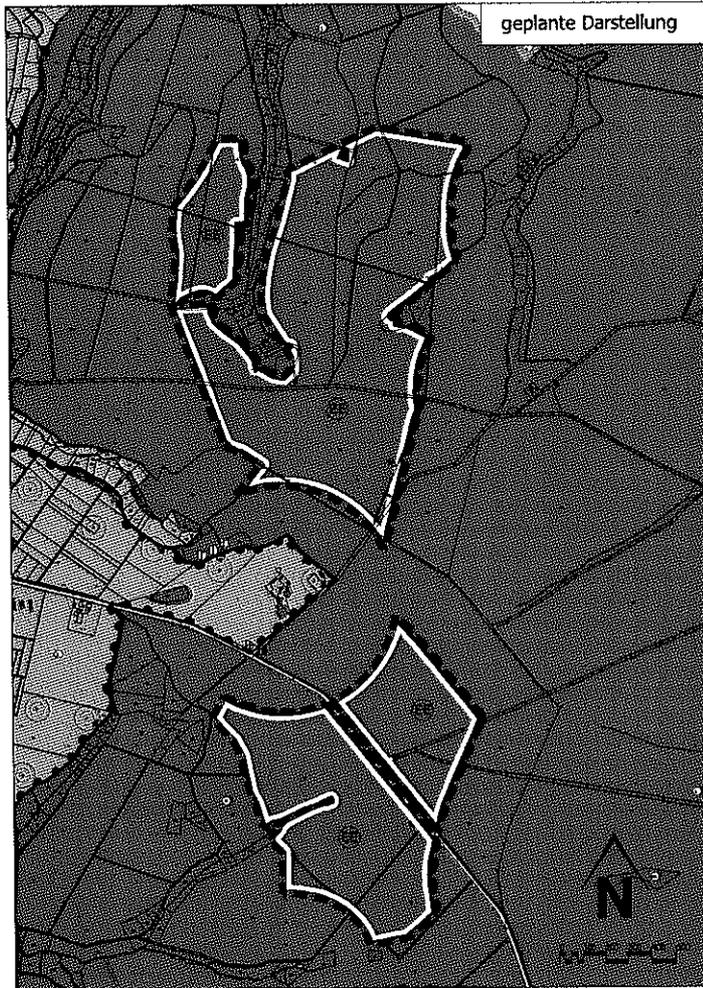
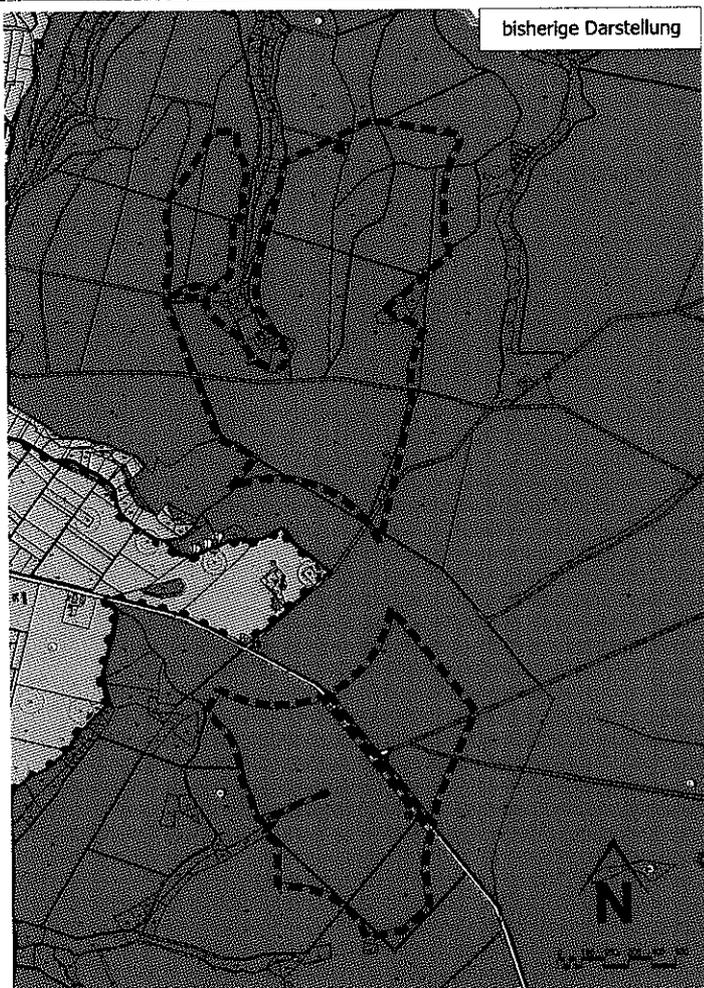
Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.   
Bonner

i.A.   
Sandkühler



**Legende:**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege	Flächen für die Land- u. Forstwirtschaft

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege	Flächen für die Land- u. Forstwirtschaft

Flächen für die Land- u. Forstwirtschaft

**Rechtsgrundlage**

Baunutzungsplan (BauN) in der Fassung vom 22.09.2014 (BSt 18.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2014 (BSt 18.1954).

Baunutzungsplanung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1999 (BSt 18.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BSt 18.1364).

Flächenutzungsplanung (FlächZ) vom 18.12.1990 (BSt 18.138), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BSt 18.1309).

Genehmigung für die Land-Forstwirtschaft (LFF) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GZ.NRW.5.878).

Genehmigung für das Land-Forstwirtschafts-Landesmanagement (LFLM) in der Fassung vom 01.03.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GZ.NRW.5.878).

Die Flächennutzungsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Sie dient der Sicherung der öffentlichen Interessen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde.

Die Flächennutzungsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Sie dient der Sicherung der öffentlichen Interessen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde.

Die Flächennutzungsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Sie dient der Sicherung der öffentlichen Interessen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde.

Die Flächennutzungsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Sie dient der Sicherung der öffentlichen Interessen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde.

Die Flächennutzungsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Sie dient der Sicherung der öffentlichen Interessen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde.

Die Flächennutzungsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Sie dient der Sicherung der öffentlichen Interessen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde.



**STADT MONSCHAU**

72. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald"

Entwurf

Projektmanagement GmbH, Haasbühlener Straße 8, 41812 Erftstadt, Tel.: 02431/973180

ZNR: PM-B-11-41-F-02-07 MASSSTAB: 1:10.000 DATUM: 04.12.2014

BEARBEITET: Schött GEZEICHNET: Nowak GEPRÜFT: